

SATZUNG

Modellflug Club Dötlingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Modellflug-Club Dötlingen e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27801 Dötlingen, Landkreis Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Ebene.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport;
 - b) durch die aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten;
 - c) durch das Bestreben, unter Wahrung seiner völligen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellsports zu gewinnen.
 - d) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - e) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Gäste und Interessenten müssen zur Erlangung der Aufstiegserlaubnis eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Anmeldeformular und Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am selben Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Die Tagesmitgliedschaft ist auch bei Veranstaltungen erforderlich. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.
- (6) Zur Unterstützung des Vereins kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und keine Aufnahmegebühr. Sie haben keine Aufstiegs-genehmigung und keine Pflicht zur Ableistung von Arbeitsdienststunden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung. Bei Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im Verein wird zur Erhaltung und zur Pflege des Geländes und der Gebäude sowie zur Unterstützung der allgemeinen Arbeiten ein Arbeitsdienst oder ersatzweise eine Ausgleichszahlung von den Mitgliedern verlangt. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können jährlich Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen, sowie Anzahl der Arbeitsdienstpflichtstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Fördermitglieder sind ebenso von der Zahlung von Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Tagesmitglieder haben für die die Nutzung der Aufstiegsgenehmigung einen Betrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Veranstaltungen des MCD (Flugtag) sind die Tagesmitglieder beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom erweiterten Vorstand erlassene Flugplatzordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 250 € die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Regelzahlungen, wie z.B. Pacht und Versicherungsgebühren.
- (4) Zum Ausgleich kann dem erweiterten Vorstand eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamts gewährt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungstrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem Pressewart. Der Schriftführer, der Jugendwart und der Pressewart werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt §11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- (2) Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250 € (vgl. § 8 Abs. 2);
 - b) Erlass von Flugplatzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, des Jugendwartes und des Pressewartes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnungen, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird von zweien aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Im Prüfungszeitraum dürfen sie nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand schriftlich und dann der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.
- (4) Der Kassenprüfungsbericht muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Dötlingen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dötlingen, den 24.02.2018